Fachspezifische Bestimmungen für

**Modulogie**

**als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie**

**als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom … Entwurf Stand 2023-08-10

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und 2 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2015-6) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Inhaltsübersicht**

[1. Teil: Allgemeine Vorschriften 2](#_Toc131499771)

[§ 1 Geltungsbereich 2](#_Toc131499772)

[§ 2 Ziel des Studiums 2](#_Toc131499773)

[§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit 2](#_Toc131499774)

[§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse 3](#_Toc131499775)

[§ 5 Kontrollprüfungen 3](#_Toc131499776)

[§ 6 Fachprüfungsausschuss 3](#_Toc131499777)

[2. Teil: Erfolgsüberprüfungen 3](#_Toc131499778)

[§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen 3](#_Toc131499779)

[§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I 4](#_Toc131499780)

[§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten 4](#_Toc131499781)

[3. Teil: Schlussvorschriften 5](#_Toc131499782)

[§ 10 Inkrafttreten 5](#_Toc131499783)

[Anlage SFB: Studienfachbeschreibung 6](#_Toc131499784)

# **1. Teil: Allgemeine Vorschriften**

## § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Ziel des Studiums

1Das Fach Modulogie wird von der Fakultät für XY der JMU angeboten. 2Es kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen als Unterrichtsfach studiert werden. 3Außerdem kann es im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik als eines von drei Didaktikfächern innerhalb der Didaktik der Grundschule studiert werden (§ 35 Abs. 3 und 4 LPO I).

4Ziel des Studiums der Modulogie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist es ….

5Ziel des Studiums der Modulogie als Didaktikfach innerhalb der Didaktik der Grundschule ist es, den Studierenden….

## § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) 1In Abweichung von § 5 LASPO kann das Studium der Modulogie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden. 2In Abweichung von § 5 LASPO kann das Studium der Modulogie als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule ebenfalls sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) 1Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen im Unterrichtsfach Modulogie Module im Umfang von 66 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

|  |  |
| --- | --- |
| *Gliederungsebene* | *ECTS-Punkte* |
| Fachwissenschaft | 54 |  |  |
|  Pflichtbereich |  | 34 |  |
| Theoretische Modulogie |  |  | 17 |
| Praktische Modulogie |  |  | 17 |
|  Wahlpflichtbereich |  | 20 |  |
| Theoretische Modulogie |  |  | 10 |
| Praktische Modulogie |  |  | 10 |
| Fachdidaktik | 12 |  |  |
|  Pflichtbereich |  | 12 |  |
| *gesamt* | 66 |  |  |

2Dabei müssen in der Fachwissenschaft in den beiden Unterbereichen des Wahlpflichtbereichs (jeweils 10 ECTS-Punkte) mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(3) 1Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule sind im Didaktikfach Modulogie Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. 2Daneben sind in einem der gewählten Didaktikfächer Module im Umfang von weiteren 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. 3Diese zusätzlichen ECTS-Punkte können im Didaktikfach Modulogie absolviert werden. 4Die zu erbringenden ECTS-Punkte gliedern sich wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| *Gliederungsebene* | *ECTS-Punkte* |
| Pflichtbereich | 10 |  |
| Wahlpflichtbereich | 0 oder 5 |  |
| *gesamt* | 10 oder 15 |  |

5Dabei müssen im Didaktikfach (unabhängig davon, ob insgesamt 10 oder mehr ECTS-Punkte absolviert werden) mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(4) 1Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I auf das gewählte Unterrichtsfach bezieht, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. 2Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt im Fach Erziehungswissenschaften und wird in den entsprechenden FSB geregelt.

(5) 1Das Studium für das Lehramt an Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. 2Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

## § 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten.

(2) Empfohlen werden Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

## § 5 Kontrollprüfungen

(1) In Modulogie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

(2) In Modulogie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

## § 6 Fachprüfungsausschuss

In Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3 LASPO besteht der Fachprüfungsausschuss Modulogie aus 5 Mitgliedern.

# **2. Teil: Erfolgsüberprüfungen**

## § 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

## § 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

## § 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

(1) 1Für Modulogie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden die Durchschnittswerte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen entsprechend den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 LASPO gebildet.

2Die Bildung der Noten der einzelnen Bereiche richtet sich nach § 35 Abs. 3 bis 5 LASPO. 3Es wird keine Note für den Freien Bereich gebildet und ausgewiesen.

4Hinsichtlich der Bildung der Note des Pflichtbereichs sowie der Note des Wahlpflichtbereichs im Rahmen der Fachwissenschaft findet jeweils das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

5Bei der Ermittlung der Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

|  |
| --- |
| Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) LPO I) |
| *Gliederungsebene* | *ECTS-Punkte* | *Gewichtungsfaktor für* |
| *Bereichsnote* | *Durchschnittswert* |
| Pflichtbereich | 12 |  |  | 12/12 |
| *Fachdidaktik gesamt* | 12 |  |  |  |

|  |
| --- |
| Durchschnittswerte für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) LPO I) |
| *Gliederungsebene* | *ECTS-Punkte* | *Gewichtungsfaktor für* |
| *Bereichs-note* | *Durchschnittswert* |
| Pflichtbereich | 34 |  |  | 34/54 |
| Theoretische Modulogie |  | 17 | 17/34 |
| Praktische Modulogie |  | 17 | 17/34 |
| Wahlpflichtbereich | 20 |  |  | 20/54 |
| Theoretische Modulogie |  | 10 | 10/20 |
| Praktische Modulogie |  | 10 | 10/20 |
| *Fachwissenschaft gesamt* | 54 |  |  |  |

(2) Die Berechnung der Note für Modulogie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule erfolgt nach Maßgabe der FSB für das Fach Didaktik der Grundschule.

# **3. Teil: Schlussvorschriften**

##

## § 10 Inkrafttreten

1Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. 2Sie gilt für alle Studierenden mit Modulogie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder mit Modulogie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli

# **Anlage SFB: Studienfachbeschreibung**